

Amt für Umwelt, 8510 Frauenfeld

Politische Gemeinde Uttwil
Zentrumsplatz 2
8592 Uttwil

058 345 51 77, kerstin.frank@tg.ch
54.02 / Projekt-Nr. 116.00.4451.09 / Stellungnahme kantonale Fachstellen
Frauenfeld, 21. März 2023 kf/tp

Politische Gemeinde Uttwil / Dorfbach, mittlerer Eisweiher, Hochwasserschutz / Auflageprojekt 2023 / Stellungnahme der kantonalen Fachstellen

Sehr geehrte Damen und Herren

Zur Beurteilung des Auflageprojekts "Dorfbach, mittlerer Eisweiher, Hochwasserschutz" standen die Unterlagen vom 22. Juli 2022 zur Verfügung. Aufgrund von Projektänderungen (Unterstellung des Dammes unter die Stauanlagenverordnung) und geforderten Anpassungen der kantonalen Fachstellen mussten die folgenden Projektunterlagen überarbeitet werden:

- Technischer Kurzbericht vom 16. März 2023
- Anpassung statische Waldgrenze, 1:500, mit Datum vom 17. Februar 2023
- Rodungsplan, 1:500, mit Datum vom 15. Februar 2023
- Rodungsgesuch, eingereicht per Mail am 9. März 2023
- Situation, 1:200, mit Datum vom 20. Januar 2023
- Normalprofil Damm, 1:50, mit Datum vom 20. Januar 2023
- Schnitte, 1:50, mit Datum vom 20. Januar 2023
- Ansicht Damm, 1:200, mit Datum vom 20. Januar 2023
- Bauphasenplan, 1:500, mit Datum vom 6. Februar 2023

Die Stellungnahme des Forstamtes und des Amtes für Umwelt, Abt. Wasserbau und Hydrometrie, beziehen sich auf die angepassten, nachträglich eingereichten Projektunterlagen. Die weiteren massgebenden kantonalen Fachstellen, das Amt für Raumentwicklung, Abt. Natur und Landschaft und Abt. Bauen ausserhalb Bauzone, die Jagd und Fischereiverwaltung sowie das Amt für Umwelt, Abt. Abwasser und Anlagensicherheit, Abt. Abfall und Boden und Abt. Gewässerqualität und Nutzung, waren durch die Änderungen nicht betroffen. Die Stellungnahme dieser Fachstellen bezieht sich auf die ursprünglich eingereichten Unterlagen vom 22. Juli 2022.

Nachfolgend sind die Stellungnahmen der massgebenden kantonalen Fachstellen aufgeführt.

2/5

1. **Amt für Raumentwicklung, Abt. Natur und Landschaft (ARE N+L)**
Keine Bemerkungen
2. **Amt für Raumentwicklung, Abt. Bauen ausserhalb Bauzone (ARE BaB)**
Keine Bemerkungen
3. **Jagd- und Fischereiverwaltung (JFV)**
Keine Bemerkungen

4. **Forstamt (FA)**

Anmerkung Amt für Umwelt: Die Ausarbeitung des Rodungsplans mit Datum vom 15. Februar 2023 sowie die Anpassung der statischen Waldgrenze (Plan mit Datum vom 17. Februar 2023) erfolgte in Rücksprache mit dem Forstamt, weshalb die entsprechende Stellungnahme zum Vorprojekt inhaltlich nicht mehr aktuell ist.

Das Forstamt beurteilt das Wasserbauprojekt vollständig und abschliessend im Rahmen des Rodungsentscheides; wie dem Rodungsformular (Seite 4) zu entnehmen ist, wird eine positive Beurteilung in Aussicht gestellt.

Das Rodungsgesuch, das mit Email vom 9. März 2023 dem Amt für Umwelt sowie dem Forstamt eingereicht worden ist, ist gemäss den Angaben des Forstamts (Nathalie Pfäffli, mit Mail vom 14. März 2023) anzupassen. Nach erfolgter Anpassung ist das Rodungsgesuch durch die Gemeinde Uttwil zu unterschreiben und zusammen mit dem Wasserbauprojekt öffentlich aufzulegen.

5. **Amt für Umwelt, Abt. Abwasser und Anlagensicherheit (AfU AA)**

Biosicherheit (AfU AA-Bio)

Vor Baubeginn ist auf allen durch das Projekt tangierten Parzellen zu prüfen, ob invasive Neophyten oder problematische Ackerunkräuter vom Bauvorhaben betroffen sind.

Neophyten und mit Neophyten belastetes Bodenmaterial sind fachgerecht zu behandeln und gemäss den Empfehlungen des Cercle Exotique (ehemals AGIN) und des AfU zu entsorgen (siehe: <https://umwelt.tg.ch/anlagen-und-biosicherheit/neobiota/downloads-neobiota.html/8467/dcategory/92847>).

Offene Böden (Bodendepots, temporäre Rohböden) sind besonders anfällig für eine Besiedlung durch invasive Neophyten und sind daher regelmässig zu kontrollieren. Aufkommende invasive Neophyten sind zu bekämpfen. Die Fachstelle AfU AA-Bio empfiehlt, offene Böden so rasch wie möglich zu begrünen.

3/5

6. Amt für Umwelt, Abt. Abfall und Boden (AfU AB)

Das vorliegende Hochwasserschutzprojekt tangiert keine Fruchtfelder (FFF) nach Sachplan des Bundes. Sofern für die Anschüttung des Dammes zusätzliches Aushubmaterial benötigt wird, darf nur unverschmutztes Material zugeführt werden.

Hinsichtlich des Bodenschutzes gelten die Standardauflagen gemäss der FSKB-Rekultivierungsrichtlinie (Beilage 1). Zudem ist das Merkblatt zum richtigen Bodenaufbau zu berücksichtigen (Beilage 2).

Anmerkung Amt für Umwelt: Das Formular "Deklaration für Erdarbeiten" ist entsprechend der Projektänderungen anzupassen und mit dem Antrag um Projektbewilligung und Beitragszusicherung dem Amt für Umwelt einzureichen.

7. Amt für Umwelt, Abt. Gewässerqualität und -nutzung (AfU GQ)

Gewässerbiologie (AfU GQ-GB)

Keine Bemerkungen

Wasserversorgung (AfU GQ-WV)

Keine Bemerkungen

8. Amt für Umwelt, Abt. Wasserbau und Hydrometrie (AfU WH)

Allgemein

Die Dammertüchtigung am mittleren Eisweiher in Uttwil ist Teil des Gesamthochwasserschutzprojekts "Dorfbach, Eisweiher bis Bodensee". Nach Sanierung des Dammes am oberen Eisweiher wird nun der Damm am mittleren Eisweiher ebenfalls saniert und umfasst folgende Arbeiten:

- Schaffung eines Retentionsvolumens zusätzlich zum bestehenden Speichervolumen;
- Erhöhung der Dammkrone;
- Einbringen eines Dichtelementes mittels einer Spundwand;
- Vergrösserung des Dammquerschnitts und Gewährleistung der Erdbebensicherheit;
- Unterstellung der Anlage nach Stauanlagenverordnung infolge Vorliegen einer besonderen Gefährdung;
- Schutz der Dammböschung vor Biber und Karpfen mittels Rollierung aus Bruchsteinen;
- Reduktion der Abflussmenge für den Unterlauf des Dorfbaches bis HQ₁₀₀.

Hochwassersicherheit

Mit der Realisierung dieser Massnahmen wird die Stauanlagensicherheit gemäss den Vorgaben aus der Stauanlagenverordnung hergestellt. Zudem werden mit der Schaffung eines Retentionsraums mit Hochwasserdrosselung auf 0.9 m³/s Vorberei-

tungen getroffen, wodurch, sobald das Gesamtprojekt "Dorfbach, Eisweiher bis Bodensee" umgesetzt ist, für das gesamte Siedlungsgebiet entlang des Dorfbaches das geforderte Schutzziel (HQ₁₀₀ mit Freibord, HQ₃₀₀ Vollbord) sichergestellt werden kann.

Gewässerraum

In der Gemeinde Uttwil wurde bereits für alle Bäche im Siedlungsgebiet der Gewässerraum mit Gewässerraumlinienplänen festgelegt und zur Vorprüfung eingereicht. Nach unserem Wissensstand sind diese noch nicht grundeigentümergebunden. Im Rahmen der folgenden Etappen am Dorfbach, nördlich der Eisweiher, sind die Gewässerraumlinien festzulegen oder wenn diese bereits grundeigentümergebunden festgelegt sind, zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen. Gemäss § 18 der Verordnung zum Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNF; RB 721.11) ist das Verfahren zur Festlegung der Gewässerraumlinien, respektive deren Anpassung mit dem Korrektionsverfahren nach § 18 des Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNG; RB 721.1) inhaltlich und zeitlich zu koordinieren.

Fruchtfolgefläche (FFF)

Durch die baulichen Massnahmen des Wasserbauprojekts werden keine FFF tangiert.

Kostenteiler Bachkorrektur

Gemäss § 26 WBSNG leistet der Kanton Beiträge von 60 % an die anrechenbaren Kosten von Bachkorrekturen, sofern die Massnahmen den Grundlagen gemäss § 2 WBSNG entsprechen. Mit dem vorliegenden Projekt werden auch die Kosten der bereits umgesetzten Sanierungsmassnahmen des oberen Eisweihers abgerechnet, die aufgrund der Dringlichkeit vorgezogen wurden.

9. Zusammenfassende Beurteilung

Die Vernehmlassung zeigt, dass es ein sinnvolles und gutes Projekt ist, welches den Anforderungen gemäss dem GSchG, WBG und dem WBSNG entspricht.

5/5

10. Nächste Schritte

Für die Auflage ist der Projektname auf allen Projektunterlagen auf den kantonalen Projektnamen anzupassen. Der kantonale Projektname lautet: "Dorfbach, mittlerer Eisweiher, Hochwasserschutz". Das Rodungsgesuch und der provisorische Kostenteiler sind vollständig zu unterschreiben und können dann zusammen mit dem Wasserbauprojekt öffentlich aufgelegt werden.

Freundliche Grüsse

Amt für Umwelt
Leiter Abt. Wasserbau und Hydrometrie

i.V. TW
Tim Wepf

Beilage

- Beilage 1: FSKB-Rekultivierungsrichtlinie
- Beilage 2: Merkblatt zum richtigen Bodenaufbau

Kopie

- Wälli AG Ingenieure, Neustrasse 2, 8590 Romanshorn
- Jagd- und Fischereiverwaltung (via BOA)
- Amt für Raumentwicklung N+L, BaB (via BOA)
- Forstamt (via BOA)
- Intern: AA, AB, GQ (via BOA)